

---

## **Berufsausübungsbewilligung als Apotheker-in in Weiterbildung**

### Liste der einzureichenden Dokumente

---

Aufgrund der Artikel 36 Abs. 2 und 65 Abs. 1bis des MedBG (SR 811.11) ist eine BAB nach **dem 1.1.2018** nur mit eidgenössischem Fachtitel bzw. einem durch die MEBEKO anerkannten Fachtitel aus der EU erhältlich.

Apotheker/-in, die in der Schweiz noch nicht im Besitze einer Berufsausübungsbewilligung in eigener fachlicher Verantwortung sind, müssen deshalb sich für den FPH-Lehrgang Fachapotheker in Offizinpharmazie anmelden, um einen eidgenössischen Weiterbildungstitel zu erhalten. Die Kontaktangaben für die Anmeldung lauten wie folgt: Sekretariat der FPH, Stationsstrasse 12, 3097 Bern-Liebefeld. Tel: 031.978.58.58 / [info@fph.ch.org](mailto:info@fph.ch.org) / [www.fphch.org](http://www.fphch.org)

Um Ihnen eine Berufsausübungsbewilligung ausstellen zu können, benötigen wir ein Dossier mit folgenden Unterlagen:

- vollständig ausgefülltes und unterschriebenes [Gesuchsformular](#);
- einen aktuellen Lebenslauf in deutscher oder französischer Sprache;
- eine Kopie des eidgenössischen Diploms, beziehungsweise, eine Kopie der Bestätigung der Anerkennung des ausländischen Diploms von der Medizinalberufekommission MEBEKO;
- ein ärztliches Zeugnis neueren Datums (höchstens 3 Monate), verfasst auf unserem [offiziellen Formular](#). Falls das ärztliche Zeugnis von einem nicht in der Schweiz zugelassenen Arzt ausgestellt wird, muss eine Bestätigung der zuständigen Aufsichtsbehörde des entsprechenden Landes beigelegt werden die bestätigt, dass der das Zeugnis ausstellende Arzt zur Ausübung des Arztberufes in seinem Land zugelassen ist;
- einen aktuellen [Strafregisterauszug](#) (höchstens 3 Monate alt) aus den Ländern, in denen Sie sich in den letzten 3 Jahren aufgehalten haben;
- eine Kopie eines gültigen Identitätsausweises;
- für ausländische Staatsangehörige: eine aktuelle (höchstens 3 Monate alt) Unbedenklichkeitsbescheinigung « certificate of good standing », ausgestellt von den Gesundheitsbehörden der Länder, in denen der Beruf ausgeübt wurde;
- Nachweis von [Sprachkenntnis](#) für Personen deren Muttersprache nicht Deutsch oder Französisch ist.
- Eine Bestätigung Ihres Zukünftigen Vorgesetzten in der Apotheke, dass er/sie während Ihrer FPH-Weiterbildung unter seine/ihre Verantwortung und Aufsicht nimmt.
- Ein Nachweis über Ihre Anmeldung für die obengenannte Weiterbildung zum Fachapotheker in Offizinpharmazie muss uns vorgelegt werden (Bestätigung der FPH). Dieses Dokument muss uns spätestens 12 Monate, nachdem Sie die Berufsausübungsbewilligung als Apotheker/-in in Weiterbildung erhalten haben, zugestellt werden.

Die Kosten für die Bearbeitung des Gesuchs betragen 200 Franken (+ 8 Franken besondere Gesundheitsgebühr). Die Rechnung wird Ihnen mit der Berufsausübungsbewilligung zugeschickt. Ein allfälliger Mehraufwand bei unvollständigem Dossier kann zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Bearbeitungszeit: 4 bis 6 Wochen.

E-Mail : [SSP-autorisationpratique@admin.vs.ch](mailto:SSP-autorisationpratique@admin.vs.ch)

Website : <https://www.vs.ch/de/web/ssp/>

Tél. 027 606 49 00

### **Erläuterungen zur Berufsausübungsbewilligung in Weiterbildung:**

Nach 2-monatiger Einarbeitungszeit unter Aufsicht (basierend auf einer Anstellung zu 100%) darf der Apotheker in Ausbildung den verantwortlichen Apotheker 2 Tage pro Woche und während max. 5 Wochen Ferien pro Jahr vertreten. Bei einem Arbeitspensum von weniger als 100% reduziert sich die Dauer der möglichen Vertretung proportional zum Arbeitspensum.

Bei einer Anstellung in einer Apotheke mit mehreren Standorten (Gruppierung), wo interne Ausbildungsrochaden vorgesehen sind, müssen am jeweiligen Standort min. 2 Monate zusammenhängend gearbeitet werden.

Jeder Wechsel des Arbeitsgebers (Ausbildungsverantwortlichen) muss der Dienststelle für Gesundheitswesen gemeldet werden.

Diese kantonale Bewilligung ist im Prinzip limitiert auf 3 Jahre.